

Anlage zur Niederschrift über die Gründungsversammlung
vom 30. November 2000
mit Änderungen beschlossen auf der Jahreshauptversammlung
vom 07. 12. 2005

Satzung
des Instituts für wissenschaftliche Information e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Institut für wissenschaftliche Information. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und soll sodann den Namen führen:

Institut für wissenschaftliche Information e.V.

2. Sitz des Vereins ist Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung und der wissenschaftlichen Weiterbildung.

2. Der Verein verfolgt das Ziel, in enger Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen und anderen anerkannten nationalen und internationalen öffentlich-rechtlichen und/oder gemeinnützigen Institutionen Konzepte eines nutzerzentrierten Systems für IuK (Information und Kommunikation) zu erstellen und geeignete Werkzeuge für IuK in den Wissenschaften zu entwickeln, um so neue Bereiche der Wissenschaftspflege auf diesem Gebiet zu erschließen und den Praxisbezug ihrer Arbeit zu fördern. Der Verein misst der Initiative der wissenschaftlichen Fachgesellschaften "*Information und Kommunikation*" (IuK) in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung bei.

3. Der Verein fördert Entwicklungen im Bereich der Digitalen Bibliotheken, der Dokumentenstrukturierung und -erschließung in enger Bezugnahme zum Retrieval unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse wissenschaftlicher Information und Kommunikation. Er entwickelt und betreut in diesem Bereich prototypische und exemplarische internetbezogene Anwendungen. Der Verein unterstützt Studien-, Bachelor-, Diplom- bzw. Masterprüfungsarbeiten, relevante Lehrveranstaltungen und Praktika sowie die Erteilung von Lehraufträgen und die Teilnahme an Hochschulprüfungen durch qualifizierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

4. Zur Verbreitung und Umsetzung von Verfahren und Methoden der Information und Kommunikation führt der Verein wissenschaftliche Tagungen und Schulungen - unter Berücksichtigung auch bibliothekarischer Belange - durch und gibt Schriften/Web-Dokumente mit interdisziplinärem Charakter heraus. Er arbeitet aktiv auch in und mit internationalen öffentlich-rechtlichen und/oder gemeinnützigen Institutionen und Initiativen, die die Entwicklung von internetbezogenen Standards im IuK-Bereich zu ihren Zielen zählen.

5. Der Verein stellt forschend tätigen Mitgliedern und Gästen räumliche und sachliche Mittel zur Ermöglichung von Forschungsvorhaben zur Verfügung und betreut sie

wissenschaftlich. Der Verein führt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen im In- und Ausland aus.

6. Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem in Absatz 1 genannten Zweck unmittelbar zu dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

3. Der Verein kann sich zur Erreichung seines Zweckes weisungsgebundenen Hilfspersonen bedienen, soweit er nicht selbst durch seine Organe und Mitglieder tätig wird. Darüber hinaus kann der Verein gemäß § 58 AO seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Osnabrück, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand (§9.1) zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Die Mitgliedschaft endet

2.1. durch Tod, bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung,

2.2. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, der dem Verein schriftlich mitzuteilen ist,

2.3. oder durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes in der Person des auszuschließenden Mitglieds, das dem Vereinszweck schädlich und abträglich ist.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung ist der Rückstand mit Beiträgen und Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten, wenn die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

4. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Vorstands (§9.1). Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Aufgrund schriftlicher Vollmacht kann jedes ordentliche Mitglied auch für bis zu drei andere ordentliche Mitglieder seine Stimme abgeben.
2. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden sind. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der vertretungsberechtigte Vorstand bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- 2.1. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer (§9.1),
- 2.2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 2.3. Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- 2.4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- 2.5. Entlastung des Vorstandes,
- 2.6. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern,
- 2.7. Änderung der Vereinssatzung,
- 2.8. Erlass von Durchführungsbestimmungen,
- 2.9. Auflösung des Vereins.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann darüber hinaus jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in oder seiner/ihrer Stellvertretung und der Protokollführer/in/ dem Protokollführer zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll soll den Ablauf der Mitgliederversammlung festhalten.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann in diesem Fall nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die- oder derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

§ 9

Der Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne von § 26 BGB muss Angehörige/r des Instituts für Mathematik der Universität Osnabrück sein.

2. Der erweiterte Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der/des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Scheidet ein gewähltes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmen die verbliebenen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne von § 26 BGB sind

jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

4. Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

5. Der erweiterte Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzenden einzuberufen. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann die Einberufung des erweiterten Vorstandes verlangen.

6. Die Einladung hat in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

9. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Vorstands-Tätigkeit ehrenamtlich aus.

10. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Regelungen über die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes enthalten kann.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein und dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Kasse und die Rechnungsführungsunterlagen, insbesondere die Bücher und Belege, zu gewähren.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

§ 12

Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt am 30. November 2000 in Kraft.
Osnabrück, den